



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



WRRL-Rundschreiben Juli 2021

Aktuelles

Die Gerstenernte ist weitestgehend abgeschlossen. Es zeigt sich, dass die Bestände häufig einen höheren Anteil mit Fremdbesatz aufwiesen. Außerdem blieben die Hektolitergewichte vielfach unter 63 kg. Nur in Einzelfällen konnten optimale Gewichte von bis zu 65 kg eingefahren werden. Hier handelt es sich dann um Spätsaaten, die in der Entwicklung zurück lagen und in der Kornfüllungs- und Umlagerungsphase keine Probleme mit der Hitze und Sonneneinstrahlung hatten. Insgesamt hat die zunächst kühle Mai-Witterung das Wachstum und die Mineralisation verzögert. Auch Herbizide kamen nicht so richtig zum Wirken, wodurch oft Ungräser in den Beständen zu finden waren. Zudem kam die Hitze vom 16.-19.06 (Temperaturen >37°C) verbunden mit hoher Sonneneinstrahlung, welche den Abreifeprozess beschleunigt hat (niedrige HL-Gewichte).

Nach dem Drusch sollte möglichst zügig eine sehr flache Stoppelbearbeitung (2 cm) erfolgen, um die primäre Keimruhe der Ungrassamen und des Ausfallgetreides zu brechen. Vor allem bei einem hohen Besatz mit Fuchsschwanz sollte nicht zu tief bearbeitet werden. Samen die „vergraben“ werden, fallen in eine sekundäre Keimruhe und keimen so erst im Frühjahr oder noch später. Bei 10 Pflanzen/m² kann ein potenzieller Samenbestand von 4000 Samen/m² erzeugt werden. Auf gut durchlüfteten Böden sterben ca. 50 % der „vergrabenen“ Samen vom Ackerfuchsschwanz im ersten Jahr ab. Nach dem Auflaufen von ca. 25% der verbliebenden Samen können 500 „neue“ Pflanzen/m² potenziell keimen. Dies verdeutlicht das Schadpotenzial. Die Wahl eines späteren Saattermins hat einen großen Einfluss. Ein Anlegen eines Scheinsaattbetts mit anschließend flacher Bearbeitung oder Einsatz einer chemischen Bekämpfung erzielen hohe Wirkungsgrade. Eine weitere Möglichkeit ist es gänzlich auf Bodenbearbeitung zu verzichten, um die Samen an der Oberfläche verrotten zu lassen. Gleichzeitig können Zwischenfrüchte eingeschlitzt werden (Phacelia führt dabei zu einer raschen Bodenbedeckung). Ein weiteres Mittel ist der Einsatz des Pfluges bei Ungräsern deren Samen eine geringe Lebensdauer haben (z. B. Trespe, Windhalm).



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers



UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

Tabelle 1: Vorläufige Ernteergebnisse ohne Auswertung

Ort	Ertrag bei 14 % Feuchte in dt/ha	HL-Gewicht in kg/hl
Eiterfeld	76	59
Cornberg	78	57

Mais

Das Wetter in unserer Region bietet optimale Wachstumsbedingungen für den Mais. Obwohl es im Mai zunächst recht kalt war (erst ab dem 21.05 Bodentemperaturen von über 12°C) und die Keimung und Jugendentwicklung gebremst wurde, konnte der Mais sich in den letzten Wochen zügig entwickeln. Ergebnisse aus Nitracheckuntersuchungen der AGLW aus den letzten Wochen zeigen durchweg einen ausreichenden Versorgungszustand mit Stickstoff. Die Mineralisation stellt jetzt je nach Bodenvorrat gut Nährstoffe wie N, P und S zur Verfügung.

Tabelle 2: einzelne NitraCheck-Ergebnisse in mg Nitrat je l Pflanzensaft

Ort	Datum	BBCH	Nitrat mg/l
Heinebach	22.06.2021	30-32	3300
Heinebach	07.07.2021	51	3863
Ringgau	15.07.2021	32	6875
Großentaft	29.06.2021	30-32	3325
Herleshausen	09.07.2021	33	4250
Herleshausen	21.07.2021	51-55	6100
Niederaula	22.06.2021	14-15	2875
Niederaula	07.07.2021	33	3688
Soisdorf	24.06.2021	13-14	3388
Soisdorf	22.07.2021	39-51	8825



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers



UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND

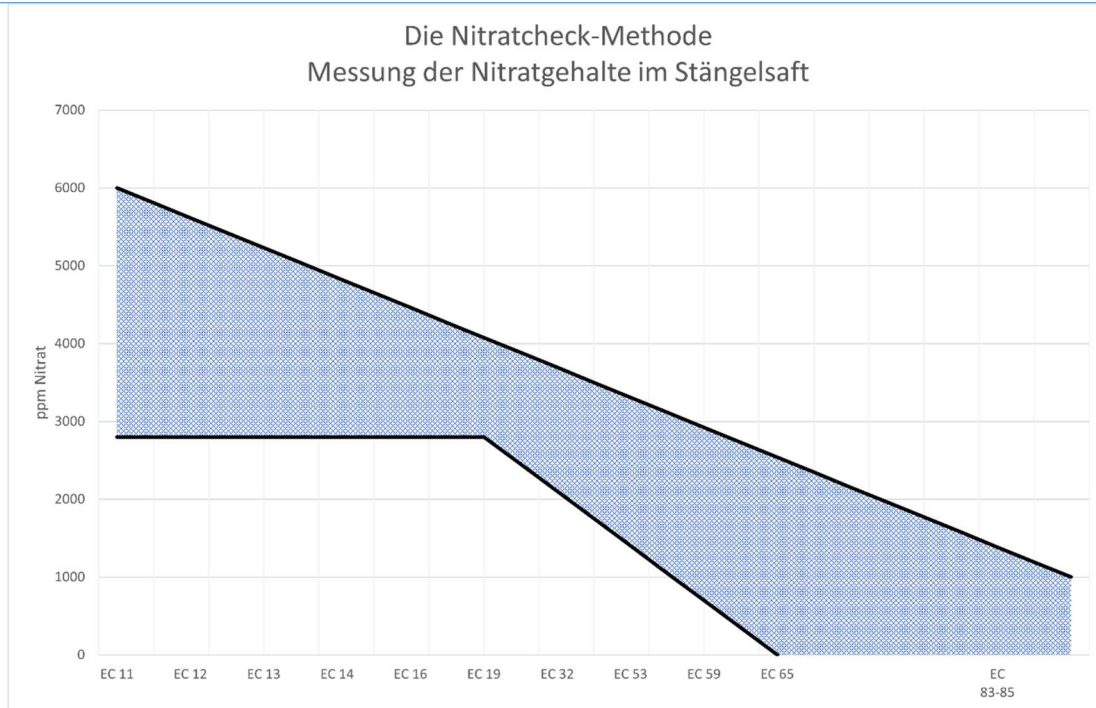


Abbildung 1: Optimum vom Nitratgehalt im Pflanzensaft

Tabelle 3: Richtwerte des Nitratgehaltes im Pflanzensaft je nach BBCH / EC - Stadium

BBCH-Stadium	Optimale Nitratgehalte im Stängelsaft [ppm]
EC11	2800-5700
EC12	2800-5600
EC13	2800-5100
EC14	2800-4800
EC16	2800-4400
EC19	2800-4000
EC32	2200-3700
EC53	1200-3100
EC59	400-2900
EC63	300-2800
EC65	0-2500
EC83	0-2200



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Düngung Herbst 2021

Eine Düngung nach der Ernte ist laut Düngerverordnung grundsätzlich verboten. Aber es gibt Ausnahmen. Im Folgenden wollen wir nochmal an die Vorgaben erinnern.

Allgemein gültig:

1) Sperrfrist 01.10.21-31.01.22:

Feldfutterbau (Aussaat 15.05-15.09), Zwischenfrüchte (Aussaat bis 15.09), Wintergerste (nach Getreidevorfrucht!) und -raps dürfen nach der 30/60 - Regelung gedüngt werden → 30 kg Ammonium oder 60 kg gesamt-N pro Hektar, Anrechnung im Frühjahr

Anmerkung:

Versuche der AGLW haben gezeigt, dass eine Herstdüngung zu Wintergerste nicht ertragswirksam ist. Zusätzlich wird laut Düngerverordnung dieser im Herbst ausgebrachte Stickstoff in Höhe der vorgegebenen Ausnutzung in der Düngebedarfsermittlung (2022) voll angerechnet. Somit mindert eine Herstdüngung den Düngebedarf im Folgejahr und ist zudem nicht ertragswirksam.

2) Sperrfrist 01.11.21-31.01.22

Auf Grünland/Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05) Ab 1.09 bis Sperrfristbeginn maximal 80 kg N/ha.

3) Sperrfrist 01.12.21-15.01.22

Festmist und Kompost darf bis einschließlich 01.12 auf alle Flächen ausgebracht werden.



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSENISCHEN BERGLAND



Grüne Gebiete				
Kultur	Mineralisch	Gülle	Geflügelmist	vor Verbot
Weizen	verboten	verboten	verboten	keine
Gerste (Getreidevorfrucht; Aussaat: 01.10.)	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	30/60
Gerste (ohne Getreidevorfrucht)	verboten	verboten	verboten	keine
Roggen	verboten	verboten	verboten	keine
Triticale	verboten	verboten	verboten	keine
Raps	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	30/60
mehrwähriger Futterbau (Aussaat bis 15.05.)	01.11.-31.01.	01.11.-31.01.	01.11.-31.01.	ab 01.09. max. 80 kg/ha fl. org./org.-min.
Feldfutterbau Aussaat (15.05.-15.09)	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	30/60
Zwischenfrüchte	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	30/60
Grünland/Dauergrünland*	01.11.-31.01.	01.11.-31.01.	01.11.-31.01.	*ab 01.09. max. 80 kg/ha fl. org./org.-min.

Abbildung 2: Übersicht Vorgaben Herbstdüngung

Für rote Gebiete gelten zusätzliche Vorgaben

Eine Herbstdüngung zu Wintergerste ist nicht gestattet.

Zu Winterraps darf im Herbst gedüngt werden, wenn mit einer Bodenprobe nachgewiesen wird, dass eine Düngebedarf besteht (Nmin-Wert unter 45 kg N/ha).

Bei mehrjährigen Feldfutteraufbau (Aussaat bis 15.05) darf ab 01.09 nicht mehr als 60 kg N/ha ausgefahren werden.

Zu Zwischenfrüchte ohne Futternutzung ist eine Düngung nicht zulässig.

Auf Grünland/Dauergrünland darf ab 01.09 maximal 60 kg N/ha bis zur Sperrfrist ausgebracht werden.

Für Festmist und Kompost gilt die Sperrfrist bereits ab dem 01.11.

Rote Gebiete				
Kultur	Mineralisch	Gülle	Geflügelmist	vor Verbot
Weizen	verboten	verboten	verboten	keine
Gerste (Getreidevorfrucht), Aussaat: 01.10.	verboten	verboten	verboten	keine
Gerste (ohne Getreidevorfrucht)	verboten	verboten	verboten	keine
Roggen	verboten	verboten	verboten	keine
Triticale	verboten	verboten	verboten	keine
Raps	01.10.-31.01.**	01.10.-31.01.**	01.10.-31.01.**	30/60 mit **Bodenprobe unter 45 kg N/ha
mehrwähriger Futterbau (Aussaat bis 15.05.)	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	30/60, ab 01.09. max. 60 kg/ha fl. org./org.-min
Feldfutterbau (Aussaat 15.05.-15.09.)	verboten	verboten	verboten	keine
Zwischenfrüchte	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	30/60
Zwischenfrüchte ohne Futternutzung	verboten	verboten	verboten	max. 120 kg Nges Festmist/Kompost
Grünland/Dauergrünland*	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	*ab 01.09. max. 60 kg/ha fl. org./org.-min.

Abbildung 3 Übersicht Vorgaben Herbstdüngung rote Gebiete



Arbeitsgemeinschaft Land- und Wasserwirtschaft

Beratung zum Schutz unseres Grundwassers

UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IM NORD-OSTHESSISCHEN BERGLAND



Ergänzende Hinweise zu roten Gebieten

Es ist auf den nach der Ernte 2020 verpflichtenden Zwischenfruchtanbau hinzuweisen, der vor Sommerungen 2022 erfolgen muss (Ausnahme bei Ernte ab 01.10. oder Gebiete mit unter 550 mm NS im Jahr). Anderenfalls ist keine N-Düngung zulässig.

[http://start.aglw.de/images/Downloads/Infoblatt Rote Gebiete.pdf](http://start.aglw.de/images/Downloads/Infoblatt_Rote_Gebiete.pdf)

Die neue DüV gibt für diese Gebiete zusätzlich 7 Auflagen vor, die durch die Bundesländer um 2 weitere ergänzt werden. Diese Regularien sind zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Bei Fragen sind wir unter 06623 / 933207 erreichbar oder unter www.aglw.de bzw. wsg-beratung@aglw.de